

203022

**Meldung von Nebeneinnahmen**  
(§ 71 LBG, § 15 NtV, § 19 HNtV)

Name, Vorname: .....

Amtsbezeichnung: .....

Dienststelle: .....

Ich habe im Kalenderjahr .....

folgende genehmigungspflichtige und/oder nach § 69 Abs. 1 Nrn. 2, 3 oder 4b LBG nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst (§ 3 NtV) gegen Vergütung ausgeübt:

Lfd. Nummer	Art der Nebentätigkeit	Dauer von-bis	zeitl. Umfang pro Woche	Auftraggeber	Vergütung DM	Nebentätigkeit a) genehmigt am b) angezeigt am c) Verlangen, Vorschlag, Veranlassung

folgende genehmigungspflichtige und/oder nach § 69 Abs. 1 Nrn. 2, 3 oder 4b LBG nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes gegen Vergütung ausgeübt:

Lfd. Nummer	Art der Nebentätigkeit	Dauer von-bis	zeitl. Umfang pro Woche	Auftraggeber	Vergütung DM	Nebentätigkeit a) genehmigt am b) angezeigt am

Datum: .....

Unterschrift: .....

---

Hinweise:

1. Die Aufstellung der Nebeneinnahmen ist nach § 71 LBG vorgeschrieben. Sie hat die gewährte Vergütung (§ 11 NtV/ § 10 HNtV) zu umfassen für im Kalenderjahr ausgeübte genehmigungspflichtige und/oder nach § 69 Abs. 1 Nrn. 2, 3 oder 4b LBG nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes.
2. Die Aufstellung ist nur vorzulegen, wenn die im Kalenderjahr gewährte Vergütung die in § 15 NtV bzw. § 19 HNtV festgelegte Höchstgrenze übersteigt.  
Zu melden ist die Vergütung, die für im Kalenderjahr ausgeübte Nebentätigkeit gezahlt worden oder zu zahlen ist (Zeitraum- oder Bilanztheorie). Wenn die Vergütung tatsächlich ausgezahlt worden ist, ist ohne Belang.
3. Die Vorlage der Aufstellung **befreit** nicht von der Verpflichtung, ohne weitere **Aufforderung** in bestimmten Fällen Teile der Vergütung für Nebentätigkeiten an den Dienstherrn abzuführen (§ 13 NtV).